

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Bundesamt für Gesundheit
Taskforce BAG Covid-19

br-geschaefte_covid@bag.admin.ch

Bern, 16. Juni 2021

Konsultation Covid-Öffnungsschritt V

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird sich zu gewerkschaftlich relevanten Themen innerhalb des vorliegenden Fragenkomplexes beschränken und wie üblich keine epidemiologischen Aussagen machen. Deren Einschätzung liegt u.E. in der Kompetenz der ExpertInnen des Bundes.

Gerade in Anbetracht der sich aktuell entspannenden Lage, wobei angesichts verschiedener Virus-Varianten gewisse Unsicherheiten bestehen, müssen nun auch Strategien für die Zeit post-Covid entwickelt werden, um den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nachhaltig zu stärken und die durch die Pandemie schonungslos gezeigten Defizite in diesem Bereich zu beheben.

Kontrolle Zertifikate

Neu sollen verschiedene Aktivitäten geöffnet werden. Wird deren Zugang auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat eingeschränkt, gelten für Gäste keine Einschränkungen mehr, sowohl in Innen- wie auch in Aussenbereichen. Für die Serviceangestellten gelten jedoch weiterhin die STOP-Prinzipien (inkl. Maskenpflicht bei Kundenkontakt in Innenbereichen). Zum letzten Punkt äussern wir uns im Kapitel Gesundheitsschutz in den Betrieben.

Wir sehen diese Bestimmung insofern als problematisch an, als den Angestellten (z.B. von Restaurants, Diskotheken) die Kontrolle obliegen würde und sie so «polizeiliche» Aufgaben zu erfüllen hätten. Hier wäre mit erhöhtem Aggressionspotential von Kunden und zusätzlicher Arbeit und Stress für die Angestellten zu rechnen, die bereits in prekären Jobs häufig ohne GAV arbeiten. Die Kontrolle der Zertifikate sollte vielmehr flächendeckend bei den Behörden liegen.

Gesundheitsschutz in den Betrieben

Der SGB ist mit den vorgeschlagenen weitgehenden Öffnungsschritten einverstanden, wenn das BAG die Meinung vertritt, dass diese vertretbar sind. Insbesondere die Aufhebung der Masken-tragepflicht im Freien, inkl. bei der Arbeit, würde so für die Arbeitnehmenden relevant sein.

Für den SGB nicht nachvollziehbar ist die Aufhebung der Maskentragepflicht in geschlossenen (Grossraum)Büros und Betriebsstätten, wenn nicht flankierende Massnahmen zum Gesundheitsschutz wie einen stärkeren Vollzug sowie verbindliche schriftliche Schutzsysteme für alle Grossraumbüros und Betriebe (z.B. Logistik), die bisher keine vorweisen mussten, eingeführt werden (ersatzlose Streichung Art. 10 Abs. 1bis Covid Verordnung besondere Lage). Diese Schutzsysteme unter Beizug von Fachpersonen wie EKAS-Branchen- und Betriebslösungen sind in Zukunft für alle Betriebe im Bereich Gesundheitsschutz einzuführen (siehe weiter unten).

Gestützt auf das Arbeitsrecht (Art. 6 ArG) kommen zwar weiterhin die STOP-Prinzipien zur Anwendung; diese Formulierung in Abs. 2 Covid Verordnung besondere Lage ist jedoch zu schwach und schwammig bzw. zu wenig spezifisch.

Für Arbeitnehmende, die Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher haben und den erforderlichen Abstand nicht einhalten, gälte weiterhin eine Maskenpflicht in Innenbereichen (z.B. in Restaurants oder im Detailhandel) bei der Nicht-Einhaltung des Abstandes unter Arbeitnehmenden oder wenn andere STOP-Massnahmen nicht einhalten können (z.B. Logistik, Grossraumbüros, etc.). Diese Ungleichbehandlung erscheint als unlogisch.

Verbesserungen werden durch die vorliegende Revision im Bereich Gesundheitsschutz nicht eingeführt, was inakzeptabel ist. Der SGB hat mehrfach auf die Defizite materieller Art und im Vollzug des ArG im Allgemeinen und zu Covid im Spezifischen hingewiesen. Diese Defizite und Massnahmen sind besonders während der Pandemie nötig, auch bei der aktuellen Entspannung müssen sie zwingend später ins ordentliche Recht (ArG, etc.) überführt werden.

Für den SGB müssen bereits während des vorliegenden Öffnungsschritt V die Weichen gestellt werden, so dass gerade nach Corona ein besserer, effektiverer Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für alle garantiert werden kann. Dies erfordert sowohl Änderungen in den materiellen Bestimmungen des Gesundheitsschutzes wie auch die Stärkung des ArG-Vollzugs in den Betrieben. Diese Perspektiven sind nun vom Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zu gestalten.

Diese Punkte sind:

- Die Durchführungsorgane des Gesundheitsschutzes müssen gestärkt werden: insbesondere sollen die SUVA sowie Dritte (paritätische Kommissionen von GAV) die Kantone im Bereich Gesundheitsschutz und Vollzug unterstützen. Es ist dazu ein Informationsaustausch und Koordination vorzusehen unter Beizug der Sozialpartner. Ein denkbare Gefäss auf eidgenössischer Ebene dafür kann die EKAS sein. Dies ist auch für die Zeit nach Covid essentiell.
- Den Kantonen sind verbindliche Vorgaben zu machen zu Kontrollquoten von Betrieben und Mindestanzahl Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren pro Kanton im Bereich des Gesundheitsschutzes. Dafür ist die nötige Finanzierung durch den Bund sicherzustellen, gerade für die Zeit nach Covid und dem Ablauf des Covid19-Gesetzes. Die Sozialpartner sind einzubeziehen.
- Alle Betriebe bedürfen eines zertifizierten Covid-Schutzkonzeptes **oder** einer analogen Branchen-Lösung im Rahmen der EKAS-Branchenlösungen. Nach der Pandemie sollen alle Betriebe ein EKAS-branchen- bzw. unternehmensspezifisches Sicherheitssystem, welches auch den Schutz vor Pandemien beinhaltet, vorweisen müssen. Dazu sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

- Die Kontroll- und Vollzugsmechanismen werden gestrafft, insbesondere sollen Betriebs-schliessungen und Sanktionierungen erleichtert werden bei Verstössen gegen Bestimmungen des Gesundheitsschutzes. Alle Vollzugsbehörden im Bereich Arbeitsbedingungen (FlaM, BGSA etc.) werden entsprechend geschult und ein automatischer Informationsaustausch formalisiert.
- Wenn Homeoffice im Sinne des STOP-Prinzips angeordnet bzw. epidemiologisch angezeigt ist, hat der Arbeitgeber alle Kosten gemäss OR und ArG zu tragen. Die Bestimmungen zur Abwälzung der Kosten des Homeoffice auf die Arbeitnehmenden sind umgehend und rück-wirkend aufzuheben.

Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden

Der SGB ist nicht damit einverstanden, dass schwangere Arbeitnehmende aus dem Schutz von Art. 27a Covid-Verordnung 3 herausgenommen werden sollen.

Die Aussagen, ob und wann sich Schwangere impfen lassen sollen/können, sind immer noch widersprüchlich. Während das BAG immer noch generell von einer Impfung bei Schwangerschaft angesichts kleiner Evidenzlage abrät, stellt sich die Eidg. Impfkommision nicht mehr gegen eine Impfung, dies aber nur unter ganz bestimmten Bedingungen: Absprache mit einem Gynäkologen bzw. spezifische individuelle Ab- und Aufklärung sowie erster Impfungs-Shot erst ab dem zweiten Schwangerschafts-Trimester.

Aus diesen Gründen sind u.E. Schwangere dringend unter dem Schutz von Art. 27a Covid-Verordnung 3 zu belassen.

Der SGB schlägt vor, dass der Art. 27a Abs. 10 und 10bis neu (Änderungen in fett) so aussehen sollte:

*Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in Anhang 7 aufgeführt sind **sowie schwangere Frauen.***

Alternativ wäre die Integration von schwangeren Frauen in den Anhang 7 der Covid-Verordnung 3 denkbar, um so eine schnelle Anpassung an jeweilige neue Datenlagen zu ermöglichen.

Allgemein hält der SGB fest, dass eine Beibehaltung von Art. 27a Covid-Verordnung 3 für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmender mit der Möglichkeit von Corona-EO unbedingt für alle Kategorien von Vulnerablen beizubehalten ist. Keine Lösung aus dem ordentlichen Recht (auch nicht der Mutterschutz aus ArG) kommt dieser Lösung nur annähernd gleich.

Für alle besonders gefährdeten Arbeitnehmenden, die im Homeoffice arbeiten, sind alle dadurch anfallende Kosten vom Arbeitgeber zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär